

Gemeinde Lemwerder

Bekanntmachung

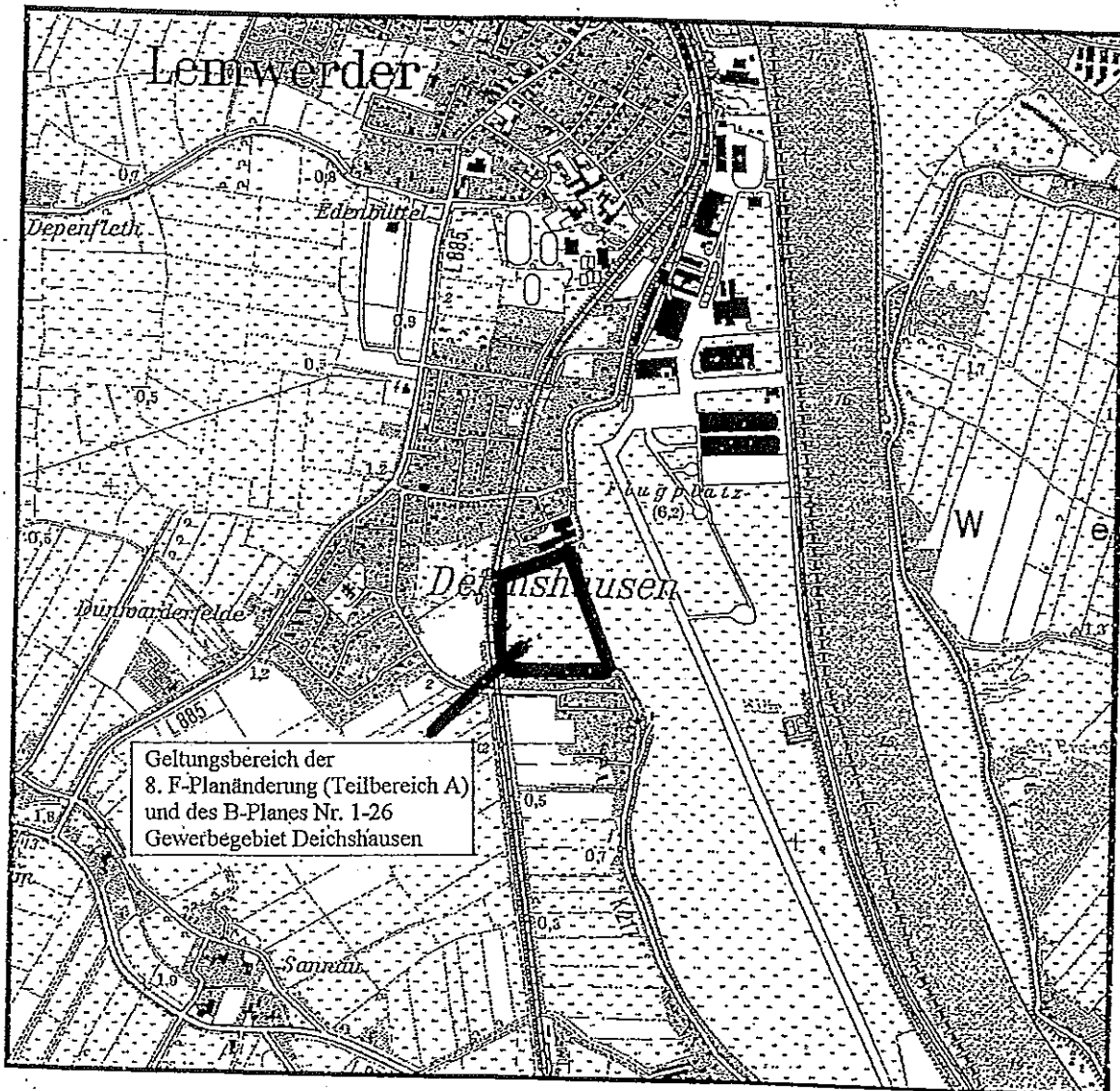
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich A) der Gemeinde Lemwerder
- Bebauungsplan Nr. 1-26 „Gewerbegebiet Deichshausen“

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 04. 12. 2002 Az: 204.11-21101-61006/8 die vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 26. 09. 2002 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich A) mit Erläuterungsbericht gemäß § 6.

BauGB mit einer Maßgabe genehmigt. Der Rat der Gemeinde Lemwerder ist dieser Maßgabe durch Beschluss vom 12. 12. 2002 beigetreten.

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 26. 09. 2002 den im Parallelverfahren aus der Flächennutzungsplanänderung entwickelten Bebauungsplan Nr. 1-26 „Gewerbegebiet Deichshausen“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung zum Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1-26 ist mit dem Bereich der 8. Flächennutzungsplanänderung (Teilbereich A) identisch und aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems wird die 8. Flächennutzungsplanänderung (Teilbereich A) wirksam bzw. tritt der Bebauungsplan Nr. 1-26 „Gewerbegebiet Deichshausen“ in Kraft.

Die genehmigte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich A) mit dem Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan Nr. 1-26 „Gewerbegebiet Deichshausen“ mit Begründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Stédinger Str. 51, 27809 Lemwerder, Zim-

mer 1.02, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27809 Lemwerder, den 13. 12. 2002

Beckmann
Bürgermeister

